

§ 1 (Name und Sitz)

- (1) Der Verein führt den Namen „The Assembly Dance Crew“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.
- (3) Der Sitz des Vereins ist in Sagard auf der Insel Rügen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung von Freizeitangeboten für Kinder und Jugendliche
 - die Förderung von Kunst und Kultur
 - die Förderung von Sport
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Gemeinschaftliche Tanzkurse im Bereich Urban Dance
 - Die Ausbildung von Mitgliedern zur Aneignung von tänzerischen Fähigkeiten
 - Durchführung von geeigneten Projekten für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des modernen Tanzens
 - Öffentliche Auftritte auf Veranstaltungen
 - Kooperation und Zusammenarbeit mit anderen Tanzgruppen in der Region
 - Teilnahme an Tanzturnieren und Wettbewerben

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- (1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- (1) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- (1) Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich auszufüllen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (4) Eine Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung.
- (5) Das Mindestalter für eine Mitgliedschaft beträgt 12 Jahre. (Ausnahmen sind mit Einwilligung des Vorstandes möglich) Die Aufnahme von Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren bedarf der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss bis zum 25. des laufenden Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

- (3) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens 3 Monaten.
- (4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (5) Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.
- (6) Jedes Mitglied hat die Möglichkeit seine Mitgliedschaft ruhen zu lassen. Die Ruhezeit darf maximal drei Monate im Jahr betragen. Während dieser Zeit muss kein Mitgliedbeitrag gezahlt werden. Die Leistungen des Vereins dürfen während dieser Zeit nicht in Anspruch genommen werden. Dies muss dem Vorstand schriftlich vorgelegt werden.

§ 9 (Beiträge)

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
- (2) Die Beiträge sind wie folgt:

Klasse	Mitgliedsform	Mitgliedsbeitrag pro Monat in EUR
01	Kinder von 12 bis 14 Jahren	14,00
02	Jugendliche von 15 bis 18 Jahren	18,00
03	Erwachsene ab 19 Jahren	20,00
04	junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studenten	16,00

- (3) Der Beitrag muss spätestens zum 05. eines jeden Monats bezahlt werden.
- (4) Der Mitgliedsbeitrag muss per Überweisung auf das Vereinskonto gezahlt werden.
- (5) Junge Erwachsene, die den vergünstigten Beitrag in Anspruch nehmen möchten, müssen bei Antragsstellung einen zu diesem Zeitpunkt gültigen Nachweis einreichen.
Die Vergünstigung wird gewährt, wenn jedes Jahr – bis spätestens 01. März – ein gültiger Nachweis eingereicht wird.
- (6) Bei Abgabe des Aufnahmeantrags wird der jeweilige Mitgliedsbeitrag für den laufenden Monat sofort fällig.

§ 10 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören:
 - a. Entlastung des Vorstands
 - b. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - c. Wahl der Kassenprüfer/innen
 - d. Wahl eines neuen Vorstands
 - e. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - f. Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - g. weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- (2) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- (3) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- (5) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- (6) Anträge über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (8) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- (9) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- (10) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Minderjährige Mitglieder haben kein Stimmrecht – dieses geht an den/die gesetzliche/n Vertreter/in über.
- (11) Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (12) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (13) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Zustimmung aller anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- (14) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- (15) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 (Vorstand)

- (1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorstandsvorsitzenden und dem/der stellv. Vorstandsvorsitzenden.
- (2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (3) Der/die Vorstandsvorsitzende und der/die stellv. Vorstandsvorsitzende können einzeln vertreten.
- (4) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- (5) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis die Mitgliederversammlung einen neuen Vorstand vorschlägt.
- (6) Ein neuer Vorstand wird nur bei einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 (Kassenprüfung)

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr eine/n Kassenprüfer/in.
- (2) Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Eine Überprüfung hat mindestens einmal pro Jahr zu erfolgen.
- (5) Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.
- (6) Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Sagard die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung der genannten Vereinszwecke zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

- (1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen im Verein).

- (2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (z.B. Datenverkauf) ist nicht statthaft.
- (3) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken des Vereins entspricht. **Falls dies nicht gewünscht ist, muss es dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.**
- (4) Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung, der Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 16 (Sonstiges)

- (1) Falls aktive Mitglieder einen Trainingstermin nicht wahrnehmen können, muss dies dem Vorstand bis 13:00 Uhr des jeweiligen Tages mitgeteilt werden. Dazu reicht eine kurze Nachricht oder ein Anruf. Ausnahmen in Notfällen oder besonderen Situationen sind hierbei möglich.

§ 17 (Vereinskleidung)

- (1) Die ohne Kostenbeteiligung zur Verfügung gestellte Kleidung ist Eigentum des Vereins.
- (2) Die geliehene Vereinskleidung muss grundsätzlich sorgsam behandelt und gepflegt werden.
- (3) Im Falle eines Verlustes, schwerer Beschädigung oder nicht zu beseitigender gravierender Verschmutzung der Vereinskleidung, behält sich der Verein das Recht vor, eine Kostenerstattung bis maximal zur Höhe des Neuwertes der Vereinskleidung einzufordern.
- (4) Die Vereinskleidung ist ausschließlich für den Trainingsbetrieb sowie für sonstige im Zusammenhang mit dem Verein stehenden Aktivitäten zu nutzen.
- (5) Die Kleidung ist gewaschen an den Verein zurückzugeben, bei:
 - a. Austritt aus dem Verein
 - b. Erhalt neuer Vereinskleidung
 - c. Sonstiger d. d. Vorstand schriftlich zu nennenden Gründen

Diese Satzung wurde am 01.03.2023 in der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.